



1. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände von ADOLF ELLERMANN GMBH an der Rheinstraße 103-105 und Mindener Straße 158a.

2. Grundsätzliche Bestimmungen

- 2.1. Das Betreten von Gebäuden und Anlagen auf dem Betriebsgelände ist Unbefugten nicht gestattet. Besucher haben sich im Büro, Anlieferer und sonstige betriebsfremde Personen im Wiegehaus an- und abzumelden.
- 2.2. Personenkraftwagen dürfen nur auf den gekennzeichneten Flächen abgestellt werden, das Befahren des Betriebsgeländes mit PKWs ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 2.3. Auf dem gesamten Gelände gilt Alkoholverbot, an speziell gekennzeichneten Flächen Rauchverbot.
- 2.4. Den Anweisungen unseres Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2.5. Angelieferte Schrotte und Abfälle gehen nach erfolgter Abnahme durch unser Personal in das Eigentum von ADOLF ELLERMANN GMBH über. Die Entnahme von Gegenständen aus den angelieferten Schrotten und Abfällen ist untersagt.
- 2.6. Verstöße gegen diese Betriebsordnung berechtigen zur Annahmeverweigerung und können mit Hausverbot geahndet werden.

3. Betriebliche Sicherheit und Gesundheitsschutz

- 3.1. Die Unfallverhütungsvorschriften der BG Großhandel und Lagerei sowie einschlägige Vorschriften, Richtlinien und Regeln des Unfallversicherungsträgers sind einzuhalten.
- 3.2. Für den gesamten Anlieferverkehr auf unserem Gelände gilt Schrittgeschwindigkeit sowie die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung.

4. Haftung

- 4.1. Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes von ADOLF ELLERMANN GMBH geschieht auf eigene Gefahr.
- 4.2. ADOLF ELLERMANN GMBH übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich des Unternehmens, sofern hier nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden ihrer Bediensteten mitgewirkt hat.
- 4.3. Für Schäden aller Art einschließlich Umweltschäden, die durch die Anlieferung nicht zulässiger Schrotte, Abfälle, Stoffe oder Stoffgemische entstehen, haften der Abfallerzeuger und Abfallanlieferer gesamtschuldnerisch.

- 4.4. Das Fahr- und Begleitpersonal ist für durch sie verursachte Schäden haftbar, neben diesen haften die Arbeitgeber dieses Personals.
- 4.5. ADOLF ELLERMANN GMBH haftet nicht für Transportkosten oder Kosten, die durch die Zurückweisung von Schrotten, Abfällen, Stoffe oder Stoffgemischen oder Einstellung der Annahme durch Betriebsstörungen oder sonstige Wartezeiten entstehen.

5. Beschaffenheit von Schrotten und Abfällen

- 5.1. ADOLF ELLERMANN GMBH nimmt nur solche Schrotte und Abfälle an, die der europäischen Schrottsortenliste entsprechen oder für deren Abnahme ein spezieller Vertrag mit einer Beschreibung der Schrotte oder Abfälle geschlossen wurde.
- 5.2. Jede Anlieferung wird durch unser Personal kontrolliert und abgenommen. Für jede Anlieferung ist grundsätzlich ein Wiegeschein auszustellen, der durch unser Personal abgezeichnet werden muss.

6. Ablauf der Anlieferung

- Der Anlieferer meldet sich beim Wiegepersonal oder im Büro zur Ermittlung des Eingangsgewichtes .
- Kontrolle der Schrotte und Abfälle erfolgt durch unser Personal.
- Das Abladen der Schrotte und Abfälle erfolgt nach Anweisungen unseres Personals.
- ADOLF ELLERMANN GMBH ermittelt das Ausgangsgewichtes.
- Bei Abtransporten wird bei Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes geleichtert, erst dann werden die Frachtpapiere ausgehändigt.

Dies gilt, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

7. Öffnungszeiten

Es gelten die im Eingangsbereich ausgehängten Öffnungszeiten.

8. Inkrafttreten der Betriebsordnung

Diese Betriebsordnung tritt am 1.1.2005 in Kraft

ADOLF ELLERMANN GMBH

Die Geschäftsführung